



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. ALLGEMEINES:

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Tyrolit Schleifmittelwerke Swarovski KG (im folgenden „Tyrolit“), sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich anderes festgelegt ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmungen, ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen und auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von Tyrolit ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.2 Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von Seiten Tyrolit führt nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.
- 1.3 Alle an Tyrolit gelegten Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 4 Wochen ab Zugang an Tyrolit für den Anbotleger/Lieferanten bindend und begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zur Anbotlegung an Tyrolit erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt.
- 1.4 In allen Schriftstücken des Lieferanten ist die entsprechende Bestell- und Positionsnummer von Tyrolit anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Fakturen, etc ohne diese Daten gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingelangt.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 1.6 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von Tyrolit eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Liefervereinbarungen, Qualitäts- oder Quantitätszusagen) abweichende Zusagen zu machen.
- 1.7 Tyrolit ist berechtigt, die Einkaufsbedingungen zu ändern. Tyrolit wird den Lieferanten über diese Änderungen der Einkaufsbedingungen und den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Änderung zumindest einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt informieren. Die Änderung der



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Einkaufsbedingungen tritt in Kraft, sofern der Lieferant der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Information widerspricht.

- 1.8 Tyrolit ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

2. AUFTRAGSERTEILUNG:

- 2.1 Bestellungen sind für Tyrolit nur rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellvordrucken von Tyrolit ausgefertigt sind oder per Telefax erfolgen und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Bestellungen per E-Mail sind nur dann rechtsverbindlich, wenn das E-Mail von einem Einkäufer von Tyrolit stammt und durch elektronische Einfügung einer Kopie der Unterschrift unterfertigt ist.

- 2.2 Sollte einem von Tyrolit erteilten Auftrag nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich widersprochen werden, so gilt dies als uneingeschränkte Annahme der Bestellung durch den Lieferanten

- 2.3 Die Vergabe der Ausführung von Einkaufsverträgen im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmer des Lieferanten ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung seitens Tyrolit gestattet. Die Änderung der Vorlieferanten von Rohstoffen für die Auftragsausführung und die Änderung und Verlegung von Abbau- und Produktionsstätten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens Tyrolit. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist Tyrolit zur Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet, und es treten die Folgen der Nichterfüllung ein.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG:

- 3.1 Bei Bestellungen auf dem Postweg, per Telefax, EDI oder E-Mail hat der Lieferant die Bestellung mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen und umgehend eine Kopie an Tyrolit zu retournieren. Auf Punkt 2.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

- 3.2 Erhebt der Lieferant Einwendungen gegen Einzelheiten der Bestellung, behält sich Tyrolit die Möglichkeit einer Annullierung der Bestellung vor.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

4. LIEFERUNG, ÜBERNAHME, ANNAHME:

- 4.1 Soweit in der Bestellung von Tyrolit im Einzelfall nicht Abweichendes festgelegt ist, erfolgen Lieferungen geliefert benannter Ort ("DAP" Incoterms 2010). Der in der Bestellung angegebene Liefertermin oder Lieferzeitraum bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei Tyrolit an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort; ist keiner angegeben, so gilt das Werk Schwaz als Lieferort. Tyrolit ist nicht verpflichtet, die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes anzunehmen. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des Lieferzeitraumes zu laufen.
- 4.2 Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Tyrolit mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist Tyrolit, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Tyrolit ist in einem solchen Fall berechtigt, auch nur hinsichtlich eines beliebigen Teiles der Lieferung (gleichgültig ob bereits geliefert oder nicht) zurückzutreten. Tyrolit ist weiters berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken. In jedem Fall bleiben weitergehende Ansprüche seitens Tyrolit, wie insbesondere Schadenersatzansprüche hiervon unberührt.
- 4.3 Die Warenübernahme ist nur an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 6.30 bis 12.00 und von 13.00 bis 15.30 möglich sowie Freitag von 6.30 bis 12.00 und von 13.00 bis 14.00 Uhr.
- 4.4 Die Lieferung hat unter Anschluss ordnungsgemäßer Begleitpapiere (keine Rechnungen!), auf denen das vollständige Bestellzeichen von Tyrolit ersichtlich sein muss, zu erfolgen. Ohne entsprechende Begleitpapiere wird die Lieferung nicht als auftragsgemäße Erfüllung angesehen und daher nicht übernommen, sondern nach Wahl von Tyrolit auf Gefahr und Kosten des Lieferanten entweder eingelagert oder zurückgesandt. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, sowie gegebenenfalls nach etwaigen Versandvorschriften von Tyrolit abgefertigt zu werden. Der wegen der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schaden ist vom Lieferanten zu tragen.
- 4.5 Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung und der Übergang der Gefahr erfolgen erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle von Tyrolit. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahmehandlung



Allgemeine Einkaufsbedingungen

seitens Tyrolit dar, sodass in einem derartigen Fall auch eine spätere Zurückweisung der Lieferung vorbehalten wird.

5. PREISE:

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.2 Insoweit Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung von Tyrolit vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie nur Gültigkeit, wenn sie von Tyrolit ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.
- 5.3 Die Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige in Zusammenhang mit der Anlieferung der Ware an den von Tyrolit angegebenen Lieferort entstehende Kosten sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

6. RECHNUNGEN:

- 6.1 Rechnungen sind einzeln als PDF Datei auf folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreditoren-at@tyrolit.com Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind bestätigte Zeitausweise mit entsprechender Bestätigung von Tyrolit beizugeben. Nur Rechnungen, die vorstehenden Kriterien entsprechen, gelten als vertragsgemäß erstellt, werden von Tyrolit bearbeitet und begründen die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

7. ZAHLUNG:

- 7.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren und Leistungen nach Wahl von Tyrolit entweder innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware bei Tyrolit unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware bei Tyrolit. Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und hat daher keinerlei Einfluss auf Ansprüche von Tyrolit im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, wie zB Ersatzansprüche, Rücktrittsrecht, etc.
- 7.2 Der Lieferant ist unter keinen Umständen berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegen Tyrolit mit Forderungen an Tyrolit aufzurechnen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 7.3 Bei Anzahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (zB Bankgarantie) zu leisten. Von Tyrolit geleistete Anzahlungen gelten als wertbeständig vereinbart und repräsentieren somit immer eine aliquote Zahlung des Gesamtauftragswertes bezogen auf das Bestelldatum.
- 7.4 Jede Zession von Forderungen des Lieferanten gegen Tyrolit ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens Tyrolit ist unzulässig.
- 7.5 Tyrolit ist bemüht, sämtliche Zahlungen zeitgerecht zu leisten. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, ein Zahlungsverzug auf Seiten von Tyrolit eintreten, so gelten Verzugszinsen im Betrag von 5 % p.a. ab dem 90. Tag nach Erhalt von Rechnung und Ware als vereinbart. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Zahlungsansprüche aus diesem Grund ist ausgeschlossen, davon ausgenommen ist ein Pauschalbetrag für nachgewiesene Schäden in Höhe von € 40,00.

8. GEWÄHRLEISTUNG:

- 8.1 Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, wie die von ihm nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw erbrachten Leistungen. Die Lieferungen und Leistungen haben die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften sowie die in Gebrauchsanweisungen, Erläuterungen, Prospekten, Werbeaussendungen und sonstigen öffentlich oder Tyrolit zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen und müssen der Natur des Geschäftes und der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Übernahme der Ware nach Maßgabe von Punkt 4.5 dieser Einkaufsbedingungen zu laufen. Bei Waren (Rohstoffen), die von Tyrolit weiter- oder verarbeitet werden, beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch erst mit dem Wareneinsatz bei der Verarbeitung. Sollte Tyrolit im Fall einer nicht genehmigten Änderung eines Vorlieferanten für Rohstoffe nicht Gebrauch vom Recht zum Rücktritt vom Vertrag machen, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 12 Monate. Die Mangelhaftigkeit der Lieferungen und Leistungen bei Übergabe ist widerleglich zu vermuten, wenn die Mangelhaftigkeit innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommt. Mängel der Lieferungen, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, gibt Tyrolit dem Lieferanten nach Bekanntwerden, längstens jedoch



Allgemeine Einkaufsbedingungen

innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich oder mündlich bekannt. Die handelsrechtliche Mängelrügeobliegenheit (§ 377 UGB) wird ausdrücklich abbedungen.

8.3 Im Fall von Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist Tyrolit berechtigt, nach eigener Wahl vom Lieferanten Wandlung, Preisminderung oder - im Falle behebbarer Mängel - Mängelbehebung zu verlangen. Weiters ist Tyrolit berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Verbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren hat der Lieferant zu tragen. Im Falle einer Aufforderung zur Verbesserung gilt ein Zeitraum von längstens 4 Wochen als angemessen, sollte nicht Tyrolit ausdrücklich schriftlich anderes bekanntgeben. Für die aus einem Mangel entstehenden Folgeschäden haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Wird die gesetzte Frist zur Behebung des Mangels nicht eingehalten, ist Tyrolit nach seiner Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt. In dringenden Fällen und bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln ist Tyrolit ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel vorzunehmen (Ersatzvornahme).

8.4 Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls ausdrücklich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Waren hinzuweisen.

8.5 Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben oder Aussagen. Der Lieferant bestätigt, die einschlägigen Tyrolit-Normen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung relevanten Gesetze und sonstigen Vorschriften zu kennen.

8.6 Der Lieferant hat Tyrolit auf Wunsch seine gegen seine Vormänner bestehenden Gewährleistungsansprüche abzutreten, sofern Mängel der Lieferungen auf solchen mangelhaften Vorleistungen beruhen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.

9. HAFTUNG:

9.1 Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden und deren Folgen.

9.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass eine Prüfung der Rohstoffe vor der Verarbeitung bei Tyrolit nur im geringen Umfang möglich ist und vielmehr erst bei Kontrolle der Fertigware feststeht, ob einwandfreie Rohstoffe, Hilfsstoffe, etc geliefert wurden.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

9.3 Sollte daher bei der Erzeugung aufgrund eines Qualitätsmangels der gelieferten Ware eine Minderqualität entstehen, so ist Tyrolit - gleichgültig ob den Lieferanten an dem Mangel ein Verschulden trifft oder nicht - nach freier Wahl berechtigt, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) entweder von der fakturierten Leistung jene Beträge in Abzug zu bringen, die Tyrolit als zusätzlichen Nachlass gegenüber einwandfreier Ware bei Abverkauf der Minderqualität gewährt;
- b) oder die Roh- oder Fertigprodukte an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzuliefern, wobei sich dieser verpflichtet, den Tyrolit entstandenen Erzeugungsaufwand zuzüglich des entgangenen Gewinnes zu ersetzen;
- c) oder bei Ersichtlichwerden des Mangels während der Produktion im Rahmen von Stichprobenkontrollen entweder die Erzeugung weiterzuführen und die Ware als Minderqualität gegen Ersatz der Differenz durch den Lieferanten zu verwerten oder aber die Produktion abubrechen und dem Lieferanten den daraus entstehenden Produktionsausfall, Stillstandsstunden einschließlich entgangenen Gewinnes zu berechnen.

9.4 Sollten wegen der Schlechtlieferung oder -leistung durch den Lieferanten Tyrolit seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, so hat der Lieferant Tyrolit diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

9.5 Sollten Mängel trotz stichprobenartiger Kontrolle vor Auslieferung durch Tyrolit nicht festgestellt werden, sondern erst durch die Reklamation von Tyrolit-Kunden an Tyrolit herangetragen werden und Tyrolit den Kunden daraus ersatzpflichtig werden, so ist der Lieferant verpflichtet, Tyrolit schad- und klaglos zu halten.

9.6 Auf Verlangen seitens Tyrolit hat der Lieferant eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe mit der Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Nachweis nicht erbringen, so steht Tyrolit das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

10. FERTIGUNGSUNTERLAGEN, ZEICHNUNGEN, FORMEN, WERKZEUGE:

10.1 Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeug, Klischees, Pläne und sonstige Behelfe bleiben geistiges und materielles Eigentum von Tyrolit, über das Tyrolit frei verfügen kann. Diese Behelfe dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Ausführung von Aufträgen von Tyrolit verwendet und betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht, noch



Allgemeine Einkaufsbedingungen

überlassen werden. Der Lieferant hat sämtliche erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Geheimhaltungsvorschriften zu entsprechen.

10.2 Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeug, Klischees und sonstige Behelfe, die der Lieferant im Zusammenhang mit einem von Tyrolit erteilten Lieferauftrag erstellt oder erstellen lässt, sind ebenfalls Eigentum von Tyrolit. Alle Be- und Verarbeitungen von Sachen durch den Lieferanten nimmt dieser im Namen von Tyrolit vor und erklärt schon jetzt, diese Sachen bis zur Übergabe an Tyrolit für Tyrolit innezuhaben. Der Lieferant ist verpflichtet, Tyrolit die für den Eigentumsnachweis gegenüber Dritten notwendigen Belege und Unterlagen unaufgefordert auszuhändigen.

10.3 Sämtliche im Eigentum von Tyrolit stehende Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeuge, Klischees und sonstige Behelfe, insbesondere jene in den Punkten 10.1 und 10.2 genannten, sind, insoweit nichts anders schriftlich vereinbart wurde, nach Abwicklung der betreffenden Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an Tyrolit zurückzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Falle der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens Tyrolit umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte seitens Tyrolit notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE:

Der Lieferant hat Tyrolit hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit seiner Lieferung stehender patentrechtlicher und sonstiger Streitigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, schad- und klaglos zu halten und gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, Tyrolit sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteile zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren entstehen.

12. ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND:

12.1 Erfüllungsort ist die für die Lieferung bzw Leistung in der Bestellung angegebene Lieferanschrift, in Ermangelung einer Angabe, das Werk Schwaz.

12.2 Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Ausgeschlossen von der Anwendung sind österreichische und sonstige internationale Kollisionsrechtsnormen. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UNCISG) ist nicht anzuwenden.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

12.3 Der Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Tyrolit entstehende Streitigkeiten, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck. Nach Wahl von Tyrolit kann Tyrolit den Lieferanten jedoch auch vor jedem anderen für den Lieferanten zuständigen Gericht im In- und Ausland in Anspruch nehmen.